Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 756
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)

vom 11. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2020)

zum Thema:

Flugreisen von und nach Berlin: Geht Umsatz vor Gesundheit der Fluggäste?

und **Antwort** vom 26. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23756
vom 11. Juni 2020
über Flugreisen von und nach Berlin: Geht Umsatz vor Gesundheit der Fluggäste?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) um Stellungnahme gebeten. Sie ist in die Antwort einbezogen.

1. Welche Empfehlungen und Vorgaben der internationalen Luftfahrtorganisationen ICAO, IATA, ACI World sowie der WHO mit Bezug zur Eindämmung der Corona-Pandemie werden vom Senat als einschlägig für die Abwicklung von gewerblichem Flugverkehr mit Passagieren angesehen?

Zu 1.: Maßgeblich sind die Sicherheitsempfehlungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) der Europäischen Union, die als Reaktion auf die Pandemie veröffentlicht wurden. Grundlage der Sicherheitsempfehlung sind auch die Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) der Vereinten Nationen. Deren Regularien enthalten detaillierte Hygieneanleitungen für den Flugverkehr. Insbesondere hervorzuheben sind folgende Leitlinien: das regelmäßige Reinigen und Desinfizieren des Terminalbereiches, der Ausrüstung und der Flugzeugkabine, angepasst an das Flugaufkommen; das Einhalten eines Mindestabstandes von 1 Meter zu haushaltsfremden Personen; das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Terminalbereich und im Flugzeug; die vorrangig kontaktlose Abwicklung des Flugbetriebes.

2. Welche dieser Empfehlungen und Vorgaben werden an den Flughäfen der Hauptstadtregion (TXL und SXF) auch tatsächlich umgesetzt? Welche nicht und warum?

Zu 2.: Rechtlich maßgeblich für die FBB und deren Tochter Berliner Flughafen-Gesellschaft (nachfolgend FBB) sind die Vorgaben der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Berlin sowie die der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 des Landes Brandenburg. Die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen wie Sicherheitsabstand etc. sowie die Hygieneregelungen werden durch die FBB in den gesamten Terminalbereichen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch Passagiere umgesetzt. In allen Terminals an

den Flughäfen Schönefeld und Tegel ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht.

3. Welche Rolle übernimmt die Flughafengesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH (FBB) bei der Umsetzung von Hygienevorschriften im Flughafengebäude und beim Transport vom Gate bis ins jeweilige Flugzeug? Liegt die Verantwortung zur Einhaltung der Hygienevorschriften in diesen Bereichen bei der FBB oder den jeweiligen Fluggesellschaften als Anbietern?

Zu 3.: Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregelungen im Terminal- und Flugsteigbereich des Flughafens Schönefeld und des Flughafens Tegel liegt bei der FBB selbst. Der Transport von Passagieren zwischen Terminalgebäude und Luftfahrzeug ist Aufgabe der Bodenabfertigungsdienstleister im Auftrag der Luftverkehrsgesellschaften. Die FBB steht in stetigem Austausch mit den Dienstleisterinnen und Dienstleister, um die Einhaltung der durch die Verordnungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie vorgegebenen Regelungen sicherzustellen.

4. Wer ist für die Einhaltung der coronabedingten Hygienevorschriften an Bord der Verkehrsflugzeuge verantwortlich? Welche Bußgelder oder Sanktionen sind ggf. bei Nichteinhaltung möglich?

Zu 4.: Die Fluggesellschaften tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Hygienevorschriften ab Betreten des Flugzeuges. Gem. § 12 Abs. 1 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) hat die verantwortliche Luftfahrzeugführerin bzw. der verantwortliche Luftfahrzeugführer als Beliehene bzw. Beliehener für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord des um Flug befindlichen Luftfahrzeuges zu sorgen. Die öffentliche Sicherheit umfasst auch den Schutz entsprechend der objektiven Rechtsordnung und damit die jeweils gültige SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung. Gem. § 20 Abs. 1 LuftSiG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 12 Abs. 4 als an Bord befindliche Person den Anordnungen der Luftfahrzeugführerin bzw. des Luftfahrzeugführers oder ihrer bzw. seiner Beauftragten nicht Folge leistet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

5. Welche Behörden oder Einrichtungen sind für die Kontrolle der Vorschriften gemäß den beiden vorstehenden Fragen zuständig? Erfolgten seit dem 01.04.2020 an den Flughäfen der Hauptstadtregion entsprechende Kontrollen (bitte einzeln angeben)?

Zu 5.: Gem. Ziffer 3 der Allgemeinen Anweisungen über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung über die erforderlichen Maßnahmen zur Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin betreffen die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 10, 11 und 11a, 19 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung das Ordnungsamt des Bezirks Reinickendorf zuständig ist.

6. Wie sind gewerbliche Passagierflugzeuge aus Sicht des Senats in die Regelungen der Berliner Hygieneverordnung (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung) insbesondere bezüglich des einzuhaltenden Mindestabstands von 1,5 Meter einzuordnen?

7. Ordnet der Senat gewerbliche Passagierflugzeuge als öffentliche Verkehrsmittel (vgl. §1 Satz 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV) ein, in denen ein engerer Kontakt unvermeidlich ist oder sieht es der Senat aus Gründen der Corona-Pandemie als erforderlich an, den Fluggästen durch Freihalten von jeder zweiten Sitzreihe und den Mittelsitzen zumindest einen Abstand von mehr als einem Meter während z.T. mehrstündiger Flugreisen zu sichern?

Zu 6. und 7.: Öffentliche Verkehrsmittel dienen der öffentlichen Personenbeförderung. Dazu zählen alle zugelassenen Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge. Es gelten die Regeln der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung. Der Mindestabstand ist einzuhalten, soweit möglich. Einschränkungen gelten, z.B. bei baulicher Enge, analog des ÖPNV.

8. Passen die Hygieneanforderungen des Senats zu den Anfang Juni 2020 veröffentlichten Empfehlungen der Internationalen Luftfahrtorganisationen IATA und ICAO sowie der WHO zur Einhaltung eines Mindestabstands von einem Meter in Flugzeugen (also i.d.R. die Besetzung von max. jedem zweiten Sitzplatz)?

Zu 8.: Die genannten Organisationen und auch die Europäische Union empfehlen nur Abstände, sofern die Auslastung des Flugzeugs dies zulässt.

9. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit von Gesichtsmasken bzw. einfachen Mund-Nase-Bedeckungen im Wissen, dass während des Fluges Speisen und Getränke verzehrt werden (ggf. auch selbst mitgebrachte) und Flugpassagiere auch in dieser Situation nicht den Mindestabstand einhalten können?

Zu 9.: Der Senat empfiehlt das Freihalten der Mittelplätze im Flugzeug. Dies ist im Hinblick auf den laminaren Luftstrom aus epidemiologischer Sicht, neben dem Tragen einer Schutzmaske während des Fluges, sinnvoll.

10. Hat der Senat genaue Kenntnis über die Ausrüstung der jeweiligen von den Berliner Flughäfen startenden Flugzeugtypen mit HEPA-Luftfiltern (high efficiency particular air filters), die angeblich auch Corona-Viren abscheiden können, bevor die Luft wieder im Passagierraum zirkuliert? Wenn nein, warum nicht?

Zu 10.: Alle nach 1985 konstruierten Flugzeuge haben Umluftsystem-Hochleistungspartikelfilter (HEPA-Filter) als Standardausrüstung. HEPA-Filter sind höchst effizient in der Abscheidung von Staub und Schadstoffen aus der Luft, wie Tröpfchen, Bakterien und große Mikroben.

11. Liegen dem Senat konkrete virologische Gutachten vor, die eine schnelle und vollständige Abscheidung auch von SARS-CoV 2-Viren durch Luftfiltersysteme von Flugzeugen nachweisen oder verlässt sich der Senat auf die Beteuerungen der Luftfahrtwirtschaft?

Zu 11.: Wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) berichtet, ist das Übertragungsrisiko von SARS in Flugzeugen sehr gering. Bisher wurden erst auf vier Flügen symptomatische SARS-Verdachtsfälle mit einer möglichen Übertragung an Bord in Verbindung gebracht. Zwei dieser Flüge fanden vor der Reisenotberatung der WHO am 15. März 2003 statt. Seit Einführung der Ausreisekontrollen am 23. März 2003 wurden keine weiteren SARS-Fälle während des Flugs dokumentiert. HEPA-Luftfiltersysteme unterliegen der ISO 29463 (ISO – Internationale Organisation für Normung), die auf dem Filterstandard EN 1822 basiert (EN – Europäisch Norm). Diese Norm ist entsprechend wissenschaftlich unterlegt.

12. Wie stellt der Senat sicher, dass während des gesamten Aus- und Einstiegsvorgangs die Klimaanlage an Bord eingeschaltet bleibt, um das Infektionsrisiko zumindest zu verringern?

Zu 12.: Es gelten die Hygienevorschriften der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenveordnung, insbesondere wird auf § 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 24 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung verwiesen.

13. Wie ordnet der Senat bezüglich der Abstandsregeln in Passagierflugzeugen den Bericht des ARD-Magazins Report Mainz vom 26.5.2020 ein, in dem mehrere Experten dringend vor einem erheblichen Infektionsrisiko innerhalb von voll besetzten Passagierflugzeugen warnen (https://www.swr.de/report//-/id=233454/did=25275566/nid=233454/uhzbo8/index.html)?

Zu 13.: Siehe Antwort zu Frage 9 und 11.

14. Wie stellt der Senat bzw. die FBB sicher, dass sich hygienewidrige Zustände wie im ARD-Beitrag gezeigt nicht wiederholen?

Zu 14.: Siehe Antwort zu Frage 3.

15.: Wird der Senat auf eine Regelung der Fluggesellschaften dringen, dass Fluggäste bereits bei der Buchung gewarnt werden, dass während des Flugs keine Abstände eingehalten werden, die eine Corona-Infektion weitestgehend ausschließen können? Welche Haftungsfragen sieht der Senat in diesem Zusammenhang?

Zu 15.: Siehe Antwort zu Frage 7 und 9.

16. Will und kann der Senat unter den hier angesprochenen Bedingungen die Wiederaufnahme von Flugreisen bis zum Vorliegen eines Impfstoffes gegen SARS-CoV2 verantworten, insbesondere für ihm unterstellte Landesbedienstete, Mitarbeiter*innen landeseigener Unternehmen oder auch Schulklassen?

Zu 16.: Bei Einhaltung der Regeln der SARS-CoV-2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung hält der Senat Flugreisen für verantwortbar.

Berlin, den 26.06.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen